

Verordnung über die Referenztarife der Spitäler und Geburtshäuser

vom 07.12.2021

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **822.0.37**

Geändert: –

Aufgehoben: 822.0.37

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Nach Artikel 41 Abs. 1bis, 2. Satz KVG müssen der Versicherer und der Wohnkanton bei stationärer Behandlung aus persönlichen Gründen in einem ausserkantonalen Listenspital die Vergütung anteilmässig gemäss Artikel 49a KVG höchstens nach dem Tarif übernehmen, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt.

Deshalb müssen Referenztarife festgelegt werden.

Aufgrund der Anpassung der Parameter, auf denen die Berechnung der Referenztarife beruht, und im Hinblick auf die Einführung der neuen, schweizweit einheitlichen Tarifstruktur ST Reha in der Rehabilitation werden sowohl der Referenztarif (Baserate) für Leistungen, die von einem Spital oder Geburtshaus des Kantons Freiburg, das in der Freiburger Spitalliste aufgeführt ist, erbracht werden können, als auch die Tarife für die Rehabilitation angepasst.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Referenztarife (Baserates) gemäss Artikel 41 Abs. 1bis, 2. Satz KVG für akutsomatische Spitalaufenthalte werden wie folgt festgesetzt:

- a) Leistungen, die von einem Spital oder Geburtshaus des Kantons Freiburg, das in der Freiburger Spitalliste aufgeführt ist, erbracht werden können Fr. 9'105.–
- b) alle übrigen Leistungen Fr. 10'650.–

Art. 2

¹ Der Referenztarif (Baserate) gemäss Artikel 41 Abs. 1bis, 2. Satz KVG für nicht akutsomatische Spitalaufenthalte wird wie folgt festgesetzt:

- a) Rehabilitation (ausser paraplegische Rehabilitation und Frührehabilitation, für welche der geltende Tarif gemäss KVG des Leistungserbringers angewendet wird) Fr. 680.–

Art. 3

¹ Der Referenztarif (Baserate) gemäss Artikel 41 Abs. 1bis, 2. Satz KVG für psychiatrische Spitalaufenthalte wird wie folgt festgesetzt:

- a) Psychiatrie Fr. 680.–

Art. 4

¹ Der Referenztarif ist ein Höchstattarif. Er wird nur dann angewandt, wenn der Tarif des ausserkantonalen Spitals oder Geburtshauses mindestens so hoch ist wie der Referenztarif. Ist der Tarif der ausserkantonalen Einrichtung tiefer als der Referenztarif, so wird der Tarif der entsprechenden Einrichtung angewandt.

Art. 5

¹ Die Referenztarife können jederzeit geändert werden. Rückwirkende Änderungen und finanzielle Ausgleichs sind jedoch ausgeschlossen.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [822.0.37](#) (Verordnung über die Referenztarife der Spitäler und Geburtshäuser, vom 09.12.2020) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident: J.-F. STEIERT
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL